

Satzung für den Landesverband für Kindertagespflege Hessen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband für Kindertagespflege Hessen (LVKTPH)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 9 dieser Satzung ist ermächtigt, die Satzung hinsichtlich des Sitzes nach Abs. 2 insofern zu ändern, dass der Sitz an einen anderen Ort in Hessen verlegt wird.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Landesverband setzt sich für die Interessen von Kindertagespflegepersonen in Hessen, für die Verbesserung der Rahmenbedingungen, die Sicherung der Existenz in selbstständiger Tätigkeit sowie im Angestelltenverhältnis ein.

Als Interessenvertretung für Kindertagespflegepersonen hat der Landesverband das Ziel, Kindertagespflege in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene, in Gremien auf kommunaler und Landesebene zu vertreten. Somit trägt er wesentlich zur Gleichrangigkeit der Betreuungsformen bei.

Der Landesverband steht als starker Gesprächspartner zur Verfügung, um die Entwicklung und den Ausbau der Kindertagespflege in Hessen voranzubringen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung zum Wohle der Kinder in der Kindertagespflege.
2. Die Unterstützung des Ausbaus der Kindertagespflege gemäß dem SGB VIII und den Gesetzen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Beiträge zur Umsetzung der gesetzlichen Gleichrangigkeit der Kinderbetreuung in institutioneller Betreuung und Kindertagespflege.
4. Die Vertretung der Interessen der Kindertagespflegepersonen in den unterschiedlichen Tätigkeitsformen in Hessen.
5. Die politische und fachliche Unterstützung der Arbeit von Kindertagespflegepersonen in Hessen zur Verbesserung der landesweiten Rahmenbedingungen.
6. Das Mitwirken an politischen Initiativen zur Verbesserung des Tätigkeitsprofils in Kindertagespflege.
7. Der Beratung und Förderung von Vernetzung von Kindertagespflegepersonen in Hessen und Kooperation der Mitglieder untereinander.

8. Der Information über das Betreuungsangebot in Kindertagespflege und die Stärkung des Bildes der Kindertagespflege in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Reisekosten ist auf Antrag möglich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Die Mitglieder erkennen die freiheitlich-demokratische Grundordnung an.
- (6) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nach Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können natürliche Personen werden, die bereit sind, an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuwirken.
- (2) Personen, die die Aufgaben des Landesverbandes fördern, aber nicht aktiv mitarbeiten wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 1. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung
 2. Fördermitglieder haben kein Stimm-, aber Rederecht.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte aus. Eine Bevollmächtigung muss in Textform erfolgen und ist dem/der Versammlungsleiter*in vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Eine Vertretung aufgrund einer Vollmacht ist nur für ein anderes stimmberechtigtes Mitglied möglich.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist zu protokollieren. Über den in Textform einzureichenden Aufnahmeantrag 3 entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang textlich Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform abgefasst sein und dem Vorstand bis zum 31.10. des Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(8) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Wird auch nach Zugang der zweiten Mahnung, die per Einwurf-Einschreiben erfolgen muss, keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied nach Ablauf von einem weiteren Monat aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet ferner:

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. wenn ein Mitglied unter Betreuungsvollmacht gestellt wurde;
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(8) Ein Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Form gegen den Vereinszweck und die Grundsätze des Vereins verstößt. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung.

(9) Wird ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen und legt das Mitglied dagegen Widerspruch ein, so ruhen vom Tag des Ausschlusses an dessen Mitgliedsrechte, bis eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt wurde. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung das Recht auf Anhörung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Landesvorsitz unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder es 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach § 4 (3) dieser Satzung.

Das Stimmrecht kann nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des letzten Geschäftsjahres entrichtet wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kassenprüfer*innen
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer*innen
4. Entlastungserteilung für den Vorstand
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Die Einsetzung und Auflösung von Fachgremien
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Mitgliederversammlungen können auch in digitaler Form als Videokonferenz oder in hybrider Form (Videozuschaltung und Präsenz) durchgeführt werden.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern fristgemäß geladen wurde.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Landesvorsitzenden
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
3. der/dem Schatzmeister*in
4. der/dem Schriftführer*in
5. zwei bis maximal sechs Beisitzer*innen

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Landesvorsitzende und die beiden Stellvertretenden Landesvorsitzenden, sowie die Schatzmeister*in. Jeweils zwei sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Vorstandssitzungen können auch in digitaler Form als Videokonferenz abgehalten werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch per Mail-Rundsendung oder per Telefonabfrage gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei gleichberechtigte Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und alle finanzrelevanten Unterlagen jederzeit zu überprüfen, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Fachgremien

(1) Der Landesverband kann zur Planung oder Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben Fachgremien einsetzen und auflösen. Die Einsetzung und Auflösung kann durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Personen, die Mitglied in einem Fachgremium sind, müssen nicht notwendigerweise Mitglied im Landesverband sein.

(3) Die Fachgremien regeln ihre Arbeit in Abstimmung mit dem Vorstand und berichten dem Vorstand.


§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

(2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und ist ausschließlich zur Förderung der Kindertagespflege in Hessen zu verwenden.

Marburg, den 02. November 2024

Regina Kläßen
Nora Aeffen

Hauber Magdalena
Alli


Vina
Monika Reifsteig